HEGA 06/2013 - 01 - Rechtsänderungen im Arbeitserlaubnisverfahren

Geschäftszeichen: MI 11 – 5758

Gültig ab: 20.06.2013

Gültig bis: 20.06.2018

SGB II: -

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2013 tritt die Republik Kroatien der Europäischen Union bei. Kroatische Staatsangehörige bedürfen auch nach dem Beitritt für eine Beschäftigung im Bundesgebiet einer Arbeitsgenehmigung-EU. Gleichzeitig tritt die neu gefasste Beschäftigungsverordnung in Kraft. Danach ist Zuwanderung aus Drittstaaten auch zur Aufnahme einer Beschäftigung in bestimmten Ausbildungsberufen möglich.

1. Ausgangssituation

Die Republik Kroatien tritt zum 1. Juli 2013 der Europäischen Union bei. Für eine Übergangszeit von zunächst zwei Jahren bedürfen kroatische Staatsangehörige auch nach dem Beitritt für Beschäftigungen im Bundesgebiet einer Arbeitsgenehmigung-EU.

Auf Grund von Änderungen in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zum 1. Juli 2013 ist die Zuwanderung aus Drittstaaten nach Deutschland zur Aufnahme einer Beschäftigung in bestimmten Ausbildungsberufen möglich.

Drittstaaten sind alle Staaten außer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

Ausbildungsberufe sind solche Berufe, bei denen die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

Die Zuwanderung in Ausbildungsberufe hat zwei formale Voraussetzungen: Der jeweilige Beruf muss in einer Positivliste der BA als Mangelberuf ausgewiesen sein, für den die BA festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist. Außerdem muss die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach dem Anerkennungsgesetz festgestellt worden sein.

Eine Vorrangprüfung ist nicht erforderlich. Die Beschäftigungsbedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern.

2. Auftrag und Ziel

Die Arbeitsgenehmigung-EU für kroatische Staatsangehörige wird von der ZAV unter den gleichen Voraussetzungen wie für bulgarische oder rumänische Staatsangehörige erteilt.

Die Änderungen der BeschV sind in einer Präsentation zusammengefasst, die in der Anlage beigefügt ist.

Die jeweils aktuelle Positivliste mit den Berufen, für die eine Zuwanderung in Ausbildungsberufe nach den oben dargestellten Maßgaben möglich ist, wird ab 1. Juli 2013 jeweils aktuell auf der Internetseite www.zav.deLink (Startseite des Internetauftritts der ZAV) veröffentlicht. Die erste Veröffentlichung der ersten Positivliste erfolgt unmittelbar, nachdem das BMAS hierzu die Zustimmung erteilt hat.

Für die Arbeitgeber-Services (AG-S) ergeben sich durch das neue Recht keine Änderungen bei der Arbeitsmarktprüfung im Arbeitsmarktzulassungsverfahren. Die AG-S werden bei Arbeitsgenehmigungen-EU für kroatische Staatsangehörige in gleicher Weise zur Arbeitsmarktprüfung eingeschaltet wie für bulgarische oder rumänische Staatsangehörige. Bei der Arbeitsmarktzulassung nach Positivliste führen die AG-S die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch. Der jeweils erforderliche Prüfumfang wird – wie bisher – dem AG-S in jedem Einzelfall bei der Aufforderung zur arbeitsmarktlichen Stellungnahme mitgeteilt.

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitserlaubnisverfahren werden umgehend angepasst.

3. Einzelaufträge

Die ZAV

 führt das Arbeitsmarktzulassungsverfahren gemäß den neuen rechtlichen Regelungen durch.

Die Regionaldirektionen

• stellen die Anwendung der Weisung in ihren Agenturen für Arbeit sicher.

Die Agenturen für Arbeit

beachten in ihrem Aufgabenbereich die neuen rechtlichen Regelungen.